



HINWEISE ZUR ERTEILUNG EINER AUSNAHMEGENEHMIGUNG DES SONN- UND FEIERTAGSFAHRVERBOTS FÜR LKW

Gemäß § 30 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) besteht an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 22:00 Uhr ein Fahrverbot für LKW mit Anhängern oder einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t. Dies gilt zudem an allen Samstagen von 01.07. bis einschließlich 31.08. jeden Jahres zwischen 07:00 und 20:00.

Um einen erleichterten Auf- und Abbau bei Veranstaltungen zu ermöglichen, besteht für Aussteller die Möglichkeit, für den Transport von Messegut mit einem LKW über 7,5t eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO zu beantragen. Die Grundlage hierfür bietet § 46 Abs. 1 Nr. 7 der StVO, wonach für bestimmte Beförderungen Einzelfahr- oder Dauergenehmigungen erteilt werden können.

Auf der Verkehrsministerkonferenz am 09.10.2007 wurde einstimmig beschlossen, dass sich die Genehmigungspraxis an folgenden Kriterien ausrichten soll:

- 2.5 *Ausrüstungs- und Ausstellungsgegenstände sowie Lebensmittel für Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen,*
- 2.6 *Fahrten von Oldtimer-Lkw zu Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste, kulturelle und sportliche Veranstaltungen,*
- 2.10 *Leerfahrten und Rücktransporte im Zusammenhang mit o.g. Fahrten*

Die Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren zur geltenden Regelung sehen vor, dass im Falle einer solchen Beförderung grundsätzlich von einer Dringlichkeit auszugehen ist, die ohne eine nähere Einzelfallprüfung die regelmäßige Erteilung von Ausnahmen rechtfertigt (vereinfachtes Genehmigungsverfahren im Sinne der VwV zu § 46 StVO).

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung muss bei der jeweilig zuständigen Straßenverkehrsbehörde schriftlich mit Begründung (einschließlich Angaben zu den beförderten Gütern) eingereicht werden. In München übernimmt dies das Landratsamt.

Ausländische Antragsteller können den Antrag schon im Vorfeld bei der Straßenverkehrsbehörde stellen, in dessen Bereich der Grenzübertritt erfolgt. Für den ehemaligen Grenzübergang Kiefersfelden/Kufstein ist beispielsweise das Landratsamt Rosenheim zuständig.